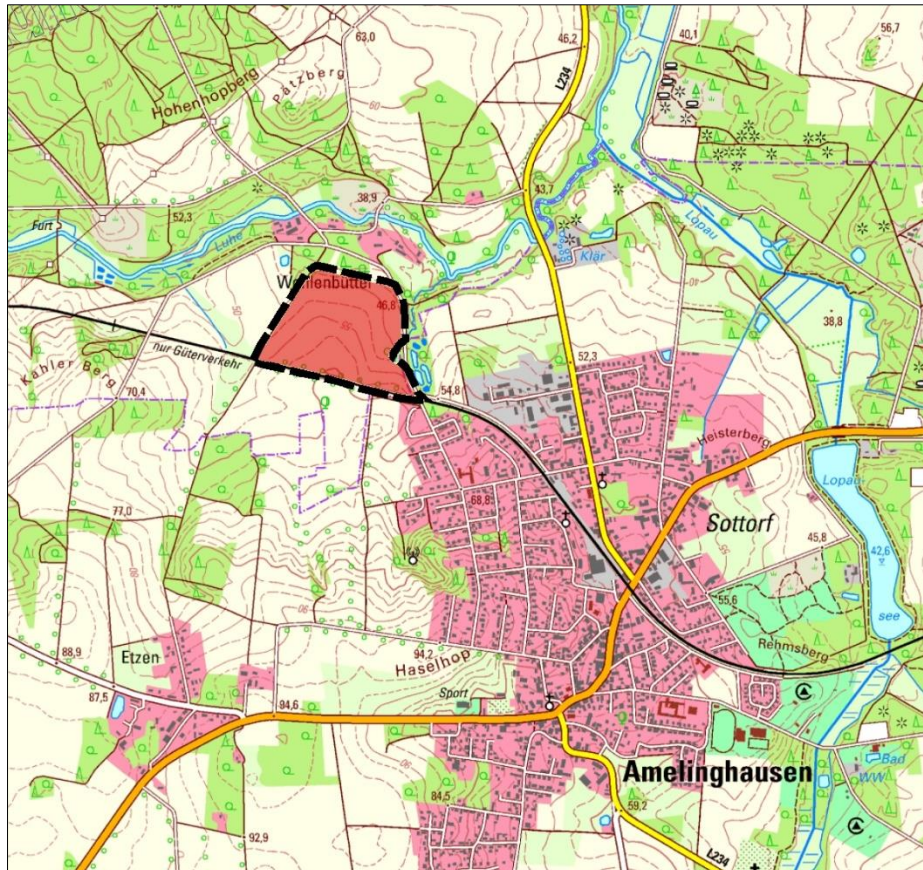


# Samtgemeinde Amelinghausen

## 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe



Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

### Projektentwicklung:

M.G. Solar GmbH & Co. KG  
vertreten durch die M.G. Solar Verwaltungs GmbH,  
Hof Eichenstein, Wohlenbüttel 1b,  
21385 Oldendorf/Luhe,  
Geschäftsführer Mark Ganske

Vorentwurf, August 2022

### Planverfasser:

Dipl.-Ing. Andrea Kautz  
Architekt für Stadtplanung  
Am Rosentalweg 10  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 579022  
Fax 03464 579024  
E-Mail  
architekt.andrea.kautz@t-online.de

# 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe

## Begründung

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Ziel und Zweck der Planung	1
1.2.	Aufstellungsverfahren	2
1.3.	Räumlicher Geltungsbereich	3
1.4.	Rechtsgrundlagen	3
1.5.	Übergeordnete Planungen und bestehende örtliche Pläne	4
2.	Bestandsaufnahme	4
2.1.	Aktuelle Nutzungen	7
2.2.	Verkehrerschließung	7
2.3.	Sonstige technische Infrastruktur	7
3.	Planungsbericht	8
3.1.	Standortwahl	8
3.2.	Planinhalt	8
3.3.	Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan	8
3.4.	Flächenbilanz	8
4.	Umweltbericht	8

## Anlagen

Umweltbericht zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe, Ingenieurbüro T. Sauer, Gierstedt, August 2022

# 1. Einleitung

## 1.1. Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Oldendorf/Luhe beabsichtigt im südlichen Teil ihres Gemarkungsgebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen.

Mit der Umsetzung der Planung soll ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zugunsten der Ressourcenschonung an anderen Stellen geleistet werden. Aus Solarenergie wird elektrischer Strom erzeugt, der dann in das öffentliche Netz eingespeist wird und damit den Anteil an erneuerbarer Energie im bundesweiten Strommix erhöht.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz sind wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende. Mittels entsprechender Maßnahmen und Ziele ist eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik im Sinne des Klimaschutzes zu etablieren und somit ein Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens zu leisten. Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird durch völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG). Zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern, welche insbesondere die fossilen Energieträger Braun- und Steinkohle substituieren sollen, zählt neben der Windenergie (§ 4 Nr. 1 EEG 2021) vor allem die Solarenergie (§ 4 Nr. 3 EEG 2021).

Aktive Klimaschutzpolitik wird als wirtschaftliche Chance gesehen, um die Daseinsvorsorge mit der Wertschöpfung aus den erneuerbaren Energien zu verknüpfen. Gleichzeitig wird den raumordnerischen Zielen entsprochen, die u. a. eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch vorsehen. Dabei ist es unumgänglich, dass wie die Nutzung der konventionellen Energieträger auch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sowie verschiedenen Nutzungskonkurrenzen verbunden ist.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird künftig im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient was bei Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist.

Die temporäre Nutzung von Anbauflächen für die Gewinnung alternativer Energie wird in diesem Zusammenhang als geeignete Maßnahme angesehen, die landwirtschaftliche Nutzung mit Maßnahmen des Klimaschutzes zu kombinieren.

Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Die Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 2 BauGB scheidet auf Grund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange ebenfalls aus. Daher ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

In der letzten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) werden Voraussetzungen für die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien neu formuliert. Danach werden neben der Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans konkrete Anforderungen an den Standort der Solaranlage definiert. Die Bezuschussung erfolgt für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Für Letztere wurde die Flächenausdehnung auf bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, erhöht.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der südliche Teil des Plangebietes liegt im Bereich von 200 m entlang der Bahntrasse und erfüllt somit die oben beschriebenen Anforderungen. Das Plangebiet wird auf Grundlage der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung (NFSVO) vom 27.08.2021 als benachteiligtes Gebiet für

den Bau von Photovoltaikanlagen eingeordnet und entwickelt. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) am Standort wird gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems als sehr gering bis mittel eingestuft (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=CCSTUFENWASSER>).

Damit wird eine grundsätzliche Eignung des Standortes für den Bau eines Solarparks vorausgesetzt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freilandanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert eine gemeindliche Bauleitplanung. Photovoltaik-Freilandanlagen im Außenbereich, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freilandanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in aller Regel aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Die Gemeinde Gemeinde Oldendorf/Luhe hat deshalb am 08.12.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung des geplanten Solarparks beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Flächen des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, im südöstlichen Teil wird das Plangebiet von der Trasse der geplanten Umgehungsstraße gequert.

Zur Umsetzung des Planungsziels, Errichtung eines Solarparks, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Planungshoheit für die Aufstellung des Flächennutzungsplans liegt bei der Samtgemeinde Amelinghausen. Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2022 die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe beschlossen.

Parallel zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ Gemeinde Oldendorf/Luhe aufgestellt.

## 1.2. Aufstellungsverfahren

Verfahrensschritte	Durchführung
Aufstellungsbeschluss	13.01.2022
Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB	
Auslegungsbeschluss zum formellen Entwurf	
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB	
Abwägungsbeschluss	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung	
In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung	

### 1.3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Oldendorf/Luhe gehört zur Samtgemeinde Amelinghausen im südwestlichen Teil des Landkreises Lüneburg. Oldendorf/Luhe befindet sich im südlichen Teil des Samtgemeindegebietes.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der Gemarkung Oldendorf/Luhe. Es umfasst das Flurstück 50/3, Flur 7 der Gemarkung Oldendorf/Luhe.

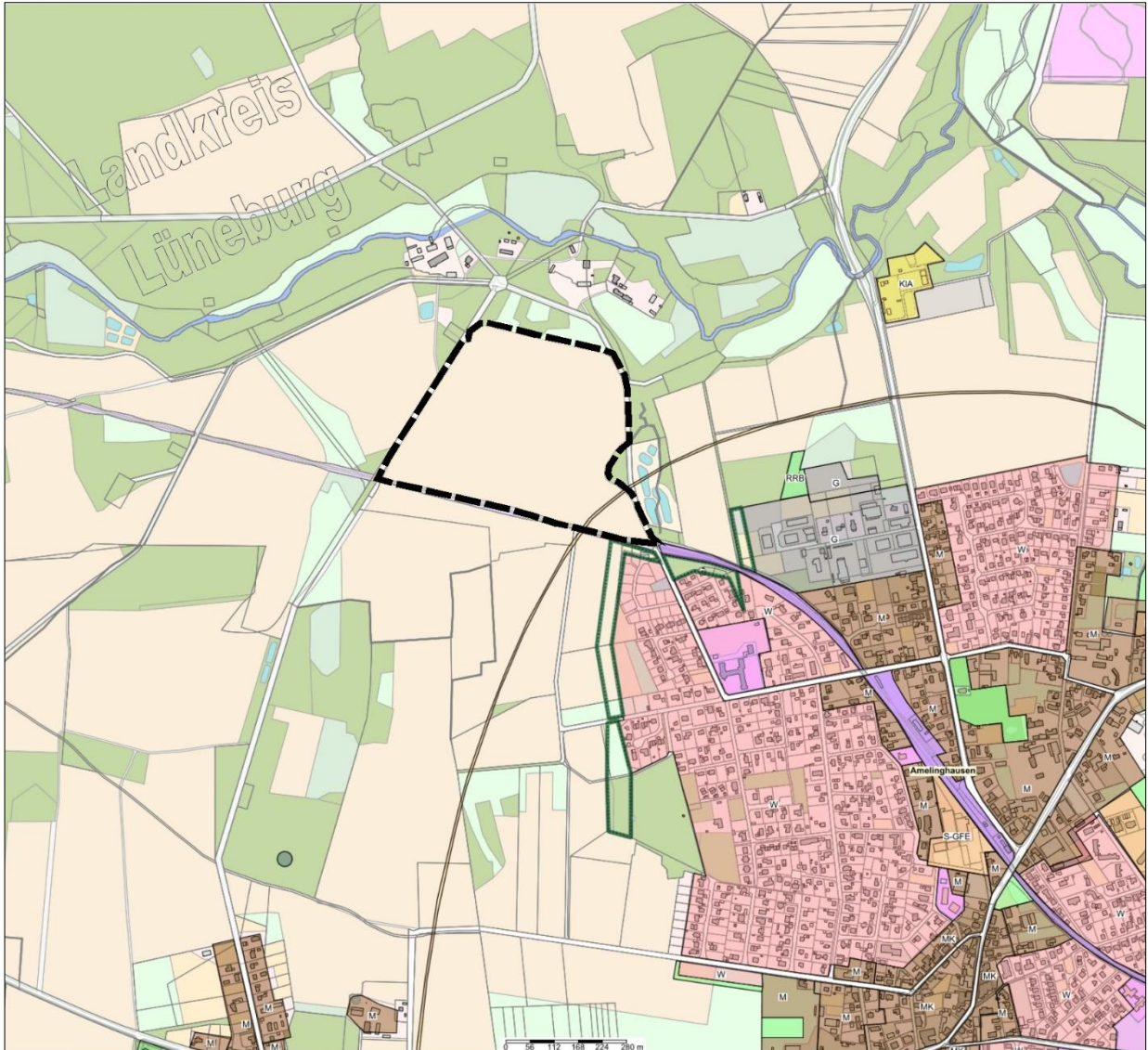


Abb. Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen mit Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen (ohne Maßstab)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Bahntrasse Soltau-Lühneburg, im Westen an einen Weg, im Norden an Grünflächen und im Osten an die Wohlenbütteler Straße.

Das Gelände im Plangebiet steigt von Nord nach Süd an, während im nördlichen Teil die Geländehöhen bei 48 m ü. NHN liegen, werden im südlichen Teil Höhen bis 60 m ü. NHN erreicht.

Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich längs der Bahnlinie, innerhalb einer Entfernung von 200 m zur Bahntrasse.

Das Plangebiet wird auf Grundlage der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung

(NFSVO) vom 27.08.2021 als benachteiligtes Gebiet für den Bau von Photovoltaikanlagen eingeordnet und entwickelt.

## 1.4. Rechtsgrundlagen

Die Bearbeitung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

### Bundesgesetze/ -verordnungen

- Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998

### Landesgesetze/ -verordnungen

- Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017, das zuletzt zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830)
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 für den Landkreis Lüneburg, in der Fassung der 2. Änderung 2016
- Niedersächsische Freiflächensolaranlagen-Verordnung
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) Vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2004, Nds. GVBl. S. 75\*
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) Vom 19. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911)

## 1.5. Übergeordnete Planungen und bestehende örtliche Pläne

### 1.5.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP)

Gemäß LRPO 2017 sind für das Plangebiet folgende Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen:

Laut LRPO 2017 befinden sich im Plangebiet keine Vorranggebiete. Das Vorranggebiet Biotopverbund ist in unmittelbarer Nähe, außerhalb des Plangebietes, gelegen.

- o *LRPO 2017, 3.1.2, „03 Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.“*

Das LROP 2017 sieht folgende, das Planverfahren betreffende Ziele vor:

- *„01 1Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.*

*2Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. 3Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und*

erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

4An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden;

- 02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.
- 04 Erneuerbare Energien, wie z. B. Windenergie, Solarenergie, Deponiegasnutzung Biomassennutzung (in Kombination mit der thermischen Verwertung) und Geothermie sind vorrangig zu nutzen und mit den übrigen raumordnerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen.
- 13 1Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. 3Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

## **2.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, 2003**

Gemäß den Zielen der Regionalplanung sind für das Plangebiet folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen:

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 gehört das Planungsgebiet zu folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten:

- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (3.2.3 07)
- Vorbehaltsgebiet für Erholung (3.2.3 06)
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (3.1.2 09).

Unmittelbar angrenzend befinden sich die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft (3.1.2 08) - nördlich angrenzend,
- Vorranggebiet Natura 2000 (3.1.3 01) - östlich angrenzend,
- Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (4.1.2 14) - östlich angrenzend-

### Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

3.2.3 07 „In der Zeichnerischen Darstellung sind als Vorranggebiete ausschließlich solche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft enthalten, da es sich im Wesentlichen um Wälder handelt. Teilbereiche dieser Vorranggebiete sollen trotz dieser Festlegung von einer gezielten Erschließung für Erholungsnutzung ausgenommen werden, soweit es sich hierbei um störungsempfindliche Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie hochgradig brandgefährdete Waldbestände handelt.“

„Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und ihres hochwertigen Landschaftsbildes für die ruhige Erholung eignen. Zielrichtung dieser Form der Freizeit für die Bevölkerung ist es zum Einen, ein ungestörtes Erleben der Natur und der Landschaft zu gewährleisten und den Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft zu sichern. Zum Zweiten dürfen schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft durch die Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Daher ist der Bau von Anlagen in diesen Gebieten im Grundsatz unzulässig, da Anlagen in diesen Bereichen wegen ihrer damit im Allgemeinen einher gehenden Störungen dem Ziel der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft widersprechen.

*In Ausnahmefällen können in diesen Räumen Anlagen errichtet werden, nämlich dann, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist in diesen Räumen aus raumordnerischer Sicht eine erhöhte Anforderung an die Zulässigkeit der Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu stellen. Sie sind nur dann zulässig, wenn wesentliche Grundlagen für den Erholungswert, nämlich weitgehend ungestörtes Landschaftsbild und Immissionsarmut, nicht beeinträchtigt werden.*

*Das Landschaftsbild darf nachweisbar nicht beeinträchtigt werden oder muss durch geeignete Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt werden.*

*Als Nachweis dafür, dass Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt werden, kommen insbesondere in Betracht:*

- *Bewertung des Landschaftsbildes durch Landschaftsbild- oder Sichtfeldanalysen,*
- *Bewertung der Immissionen (Lärm, Luft); als Maßstab anzulegen sind*
- *TA Lärm, TA Luft und*
- *Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), z.B. durch ein standortbezogenes Geruchsgutachten.*

*Die Lärmimmissionswerte sind nach den Vorschriften der TA-Lärm zu ermitteln. Die Analyse der Immissionen soll den Betrieb der Anlage sowie den Ab- und Antransport, die Annahme, die Lagerung und Behandlung von Inputstoffen und Gärresten umfassen. Die Nachweise durch Lärm- und Geruchsgutachten sind von anerkannten Gutachtern zu erbringen.*

*Im Hinblick auf Naherholung, Tourismus und Bodengüte sollten die Bemühungen aller Verantwortlichen verstärkt werden, durch Fruchtwechsel und Anbau verschiedener Pflanzen eine weitere "Vermaisung" der Landschaft mit einem damit einhergehenden hohen Bedarf an Beregnungswasser und Dünger zu vermeiden.“*

Der nördliche Teil des Plangebietes befindet sich im Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Allerdings handelt es sich im Bereich des Plangebietes nicht, wie im Punkt 3.2.3 07 ausgeführt, um Waldflächen, sondern um landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen selbst keine Erholungsnutzung stattfindet.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine verhältnismäßig niedrige Bauhöhe der Anlage festgesetzt, die Module werden in einem Neigungswinkel von 15 Grad aufgestellt und damit nur eine maximale Höhe von 1,9 m haben. Bedingt durch die geschlossene Begrünung in den Randbereichen, die entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans noch ergänzt wird, ist davon auszugehen, dass der geplante Solarpark nur wenig einsehbar sein bzw. im Landschaftsbild nicht dominant in Erscheinung treten wird.

#### Vorbehaltsgebiet für Erholung

*3.2.3 06 „Die Entwicklung der Erholungsgebiete ist so zu lenken, dass sich in den in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebieten für Erholung die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sowie Wegenetze des Erholungsverkehrs sollen darum unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden.“*

Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Es ist vorgesehen, in den Randbereichen die vorhandenen Gehölze durch weitere Anpflanzungen zu ergänzen, so dass sich die PV-Anlage von den angrenzenden Bereichen nicht störend im Landschaftsbild darstellen wird.

#### Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

*3.1.2 09 „Als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere in der Regel großflächige Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert [im Sinne einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung] festgelegt.“*

Der südöstliche Teil des Plangebietes befindet sich im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Dabei handelt es sich um eine ca. 10 ha große Fläche, die im Sinne der Regionalplanung eher



als „kleinteilig“ zu bezeichnen ist. Der überwiegende Teil dieser Fläche betrifft intensiv genutzte Ackerflächen.

Auf Grund dessen, dass für die Flächen im Plangebiet keine herausragende im Sinne des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg zu erkennen ist, wird auf die Ziele der Bundesregierung verwiesen, nach denen der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien zu forcieren ist.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird künftig im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient was bei Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist.

Die temporäre Nutzung von Anbauflächen für die Gewinnung alternativer Energie wird in diesem Zusammenhang als geeignete Maßnahme angesehen, die landwirtschaftliche Nutzung mit Maßnahmen des Klimaschutzes zu kombinieren.

Die Gemeinde Oldendorf/Luhe geht davon aus, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird der Umweltbericht liefern.

## **2. Bestandsaufnahme**

### **2.1. Aktuelle Nutzungen**

Das Plangebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.



Abb. Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (ohne Maßstab)

### **2.2. Verkehrserschließung**

Die Anbindung des geplanten Sondergebietsstandortes an das öffentliche Straßennetz wird über

eine Zufahrt vom vorhandenen Weg westlich des Plangebietes erfolgen.

### **2.3. Sonstige technische Infrastruktur**

Die Durchführung der Erschließung erfolgt in Verantwortung des Vorhabenträgers entsprechend der Regelungen im Durchführungsvertrag, der auf der nachfolgenden Planungsebene im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossen wird.

## **3. Planungsbericht**

### **3.1. Standortwahl**

Die Standortwahl erfolgte in Abstimmung mit der Gemeinde Oldendorf/Luhe. Da es bisher im Gemeindegebiet keine Solarparks gibt, soll der Anfrage eines privaten Bauherrn entsprochen werden, auf den Flächen südlich der Ortslage von Oldenburg/Luhe eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Fläche grenzt unmittelbar an die Bahnstrecke Lüneburg-Soltau und entspricht damit den Anforderungen des EEG.

Der Grundstückseigentümer ist gleichzeitig Vorhabenträger, so dass die benötigten Flächen zur Verfügung stehen.

### **3.2. Planinhalt**

Mit der Solarstromerzeugung wird ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zum Klimaschutz geleistet.

Von einem privaten Investor ist vorgesehen, auf einem ca. 18,5 ha großen Gelände in der Gemeinde Oldendorf/Luhe einen Solarpark zu errichten.

Die Zufahrt wird über vorhandene Wegeführungen in den Solarpark führen.

Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die verbindliche Bauleitplanung wird die erforderlichen Festsetzungen zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung enthalten. Darüber hinaus wird der zu erwartende Eingriff ermittelt und die daraus abzuleitenden Maßnahmen festgesetzt. Die Anforderungen an den allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG werden untersucht.

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich ausschließlich auf den genannten Teilbereich. Alle, nicht diesen Teilbereich betreffenden Darstellungen behalten weiter ihre Gültigkeit.

### **3.3 Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan**

Zur Umsetzung des Planungsziels wird die bisher im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellte Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarpark dargestellt.

Die Trasse der geplanten Umgehungsstraße wird nachrichtlich übernommen und in eine Grünfläche eingebettet.

### **3.4. Flächenbilanz**

Plangebietsfläche	ca. 18,5 ha
davon Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarpark	ca. 18,5 ha

## **4. Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in einem Umweltbericht zusammengefasst wird.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Flächennutzungsplans. Sein Ergebnis wird in der Abwägung berücksichtigt.